

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Begrüßung & Verabschiedung

BM Strohmaier begrüßt alle Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates, alle erstmals Gewählten und alle Wiedergewählten sowie die ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder. Des Weiteren begrüßt er Frau Jäger und Frau Donner.

BM Strohmaier dankt sodann den ausgeschiedenen Mitgliedern und überreicht Herrn Merkel und Herrn Biesenberger für 18 Jahre Ehrenamt die silberne Ehrennadel und eine Urkunde; Frau Heim und Herrn Kern für 12 Jahre Ehrenamt die bronzene Ehrennadel und eine Urkunde; sowie Herrn Pemsl und Herrn Wagner für eine Amtsperiode jeweils eine Urkunde.

2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 GO).

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten wurden am 08.03.2026 neu in den Gemeinderat gewählt und werden vereidigt:

Roman Schega
Anita Wöhrnschimpl
Ralf Ehrle
Heidi Abendschein
Stefan Erath

Kilian Scherer wird seinen Eid in der nächsten Gemeinderatssitzung im Juni ablegen.

BM Strohmaier nimmt den neuen Gemeinderatsmitgliedern den Eid ab.

3. a.) Weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister; Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie sind ehrenamtlich tätig (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO).

Um eine ordnungsgemäße Vertretung des ersten Bürgermeisters sicherzustellen, schlägt BM Strohmaier vor, auch künftig zwei weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zu wählen.

Die Wahlen sind geheim. Es ist jeweils die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. 2. und 3. Bürgermeisterin/Bürgermeister sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Zur Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister wird folgender Wahlausschuss bestimmt:

Frau Maria Jäger
Frau Ophelia Hermann

Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen diese Zusammensetzung; es ist zulässig, dass der Wahlausschuss lediglich aus zwei Personen besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister zu wählen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

b.) Weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister; Wahl der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters

Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei keinem Gemeinderatsmitglied Wahlbarkeitshindernisse i. S. d. Art. 35 Abs. 2 GO vor.

Damit stehen grundsätzlich alle Gemeinderatsmitglieder zur Wahl.

Es werden Stimmzettel an die Gemeinderatsmitglieder ausgegeben; nach dem geheimen Wahlvorgang legen die Mitglieder des Gemeinderates ihren Stimmzettel in die bereitgestellte Urne ein.

Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	12
Gültige Stimmzettel:	12
Für Sibylle Englmann:	12

Damit ist Sibylle Englmann zur zweiten Bürgermeisterin gewählt. Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und fragt Frau Englmann, ob sie die Wahl annimmt.

GRin Englmann bedankt vielmals bei allen Gemeinderäten für ihr Vertrauen, nimmt die Wahl an und unterzeichnet die Wahlannahmeerklärung.

**b.) Weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister;
Wahl der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters**

Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei keinem Gemeinderatsmitglied Wahlbarkeitshindernisse i. S. d. Art. 35 Abs. 2 GO vor.

Damit stehen grundsätzlich alle Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme der zweiten Bürgermeisterin Sibylle Englmann zur Wahl.

Es werden Stimmzettel an die Gemeinderatsmitglieder ausgegeben; nach dem geheimen Wahlvorgang legen die Mitglieder des Gemeinderates ihren Stimmzettel in die bereitgestellte Urne ein.

Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	12
Gültige Stimmzettel:	12
Für Michael Bihler:	10

Damit ist Michael Bihler zum dritten Bürgermeister gewählt. Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und fragt GR Bihler, ob er die Wahl annimmt.

GR Bihler nimmt die Wahl an und unterzeichnet die Wahlannahmeerklärung.

**c.) Weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister;
Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sind als kommunale Wahlbeamte (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG) gemäß Art. 27 KWBG zu vereidigen.

Die unter TOP 3b gewählten Personen stehen auf, erheben die rechte Hand und sprechen die Eidesformel.

4. Erlass einer Geschäftsordnung

Der Gemeinderat hat gem. Art. 45 Abs. 1 GO zu Beginn einer Legislaturperiode eine Geschäftsordnung (GeschO) zu erlassen.

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und den Ausschüssen.

Die Geschäftsordnung orientiert sich an der MusterGeschO des Bayerischen Gemeindetags.

Sie wird anhand des vorliegenden Entwurfes besprochen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter/innen mit Stellvertreterreihenfolge festzulegen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt die per Beamer vorgestellte Fassung der Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

5. a.) Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse; Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Mit dem Erlass der Geschäftsordnung legt der Gemeinderat die gemeindlichen Ausschüsse fest.

Dieser hat die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses sowie eines Personalausschusses beschlossen.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, die folgenden Gemeinderatsmitglieder zum Mitglied bzw. zum/zur Stellvertreter/in in den Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen:

Mitglied	Stellvertreter/in
Frank Wawrzyniak	1. Anita Wöhrnschimpl 2. Roman Schega
Martin Heimpel	1. Stefan Erath 2. Michael Bihler
Heidi Abendschein	1. Christiane Schneider 2. Stefan Kurras

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, GR Wawrzyniak zum Vorsitzenden und GR Heimpel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

b.) Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse; Personalausschuss

Sachverhalt:

Mit dem Erlass der Geschäftsordnung legt der Gemeinderat die gemeindlichen Ausschüsse fest.

Dieser hat die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses sowie eines Personalausschusses beschlossen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, die folgenden Gemeinderatsmitglieder zum Mitglied bzw. zum/zur Stellvertreter/in in den Personalausschuss zu bestellen:

Mitglied	Stellvertreter/in
Christiane Schneider	1. Heidi Abendschein 2. Ralf Ehrle
Anita Wöhrnschmhl	1. Stefan Kurras 2. Stefan Erath

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

6. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Der Gemeinderat erlässt gem. § 6 GeschO eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. In der Satzung wird die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse, das Sitzungsgeld und die Pauschalentschädigung festgelegt.

Die Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags.

Die Sitzungsentschädigung beträgt seit 2020 40 € pro Sitzung. Der Entwurf sieht eine Erhöhung auf 50 € pro Sitzung vor.

Ebenfalls wird weiterhin die Pauschalentschädigung in Höhe von 30 €/Std. (bislang 30 €) geregelt (für Gemeinderatsmitglieder sowie weitere ehrenamtlich Tätige).

Die vom Gemeinderat zur Ortsheimatpflegerin/zum Ortsheimatpfleger, zur/zum Seniorenbeauftragten oder zur/zum Jugendbeauftragten bestellten Gemeindeangehörigen erhalten eine Entschädigung von 40,00 € je Kalendermonat (bislang 30 €).

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft treten. Damit gelten die neuen Sätze bereits für die konstituierende Sitzung.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt ein Sitzungsgeld im Sinne der Satzung in Höhe von 60,- € pro Sitzungstermin.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	3

Beschluss 2:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt die per Beamer vorgestellte und ausgehändigte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit Stand 21.05.2026.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

7. Beschluss über die Empfehlung an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell zur Bestellung der Bürgermeister/innen als Eheschließungsbeamte/innen

Sachverhalt:

In jeder Gemeinde können die Bürgermeister/innen (erste/r, zweite/r und dritte/r) zum/zur Eheschließungsstandesbeamten/in bestellt werden.

Die tatsächliche Bestellung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell – in der Regel durch Beschluss durch die Gemeinschaftsversammlung in der konstituierenden Sitzung.

Ein Beschluss durch den jeweiligen Gemeinderat vorab ist grundsätzlich nicht notwendig, aber dennoch möglich (als Empfehlung an die Gemeinschaftsversammlung).

Die Bürgermeister/innen sind bei dieser (vorberatenden) Abstimmung nicht befangen, ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist nicht erkennbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergensweiler empfiehlt der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, den ersten, die zweite und den dritten Bürgermeister/in der Gemeinde Hergensweiler zur/zum Eheschließungsstandesbeamten/in zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

8. Bestellung von Gemeinderatsmitgliedern/Vertretern in verschiedene Gremien

- a. **Bestellung der Mitglieder/Vertreter der Gemeinschaftsversammlung der VG Sigmarszell**
- b. **Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe**

a. Bestellung der Mitglieder/Vertreter der Gemeinschaftsversammlung der VG Sigmarszell

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hergensweiler ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell. Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die sogenannte Gemeinschaftsversammlung verwaltet.

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO).

Vertreter sind:

- die jeweiligen Ersten Bürgermeister (geborenes Mitglied) und
- je ein Gemeinderatsmitglied (gekorenes Mitglied)
- für jedes volle Tausend ihrer Einwohner ein weiteres Mitglied

Entscheidend für die Einwohnerzahl ist gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 119 GO und Art. 55 Abs. 1 GLKrWG der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Bayerischen Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode der Gemeinschaftsversammlung veröffentlicht worden ist, was derzeit 1.913 Einwohnern entspricht.

Die Gemeinde Hergensweiler kann somit neben dem ersten Bürgermeister zwei Gemeinderatsmitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell entsenden.

Der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in vertreten.

Die weiteren Vertreter der Gemeinde Hergensweiler sowie deren Stellvertreter sind per Beschluss zu bestellen.

Beschluss:

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell bestellt:

Mitglied:	allgemeine Stellvertreter/innen mit Stellvertreterreihenfolge:
Christiane Schneider Frank Warzyniak	1. Heidi Abendschein 2. Martin Heimpel 3. Kilian Scherer 4. Stefan Erath

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

b. Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe

Die Gemeinde Hergensweiler ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe.

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist bestimmt, dass jedes Verbandsmitglied seinen jeweiligen ersten Bürgermeister als Mitglied in die Verbandsversammlung entsendet und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird. Zudem bestellt jede Gemeinde für je volle 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied des Gemeinderats.

Somit kann die Gemeinde Hergensweiler neben dem ersten Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.

Beschluss:

Die Gemeinde Hergensweiler beschließt, dass folgendes Mitglied bzw. dessen Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde Hergensweiler in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe bestellt werden:

Mitglied:	Stellvertreter:
Roman Schega	1. Stefan Erath 2. Ralf Ehrle

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0